

Satzung des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Nachbarschaftsverband Bischweier- Kuppenheim hat am 21.07.2015 aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenamtliche Tätige erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall eine Aufwandsentschädigung.

§ 2

Die Aufwandsentschädigung für Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung wird auf 36,-- € je Sitzung festgesetzt.

§ 3

Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 128,-- €, sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 96,-- €.

§ 4

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. März 1982 sowie die Satzung zur Anpassung und Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten an den EURO vom 11.12.2001 außer Kraft.

Kuppenheim, den 30.07.2015

Karsten Mußler
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.